



Kabinettordnung für Unterrichtsräume mit Experimentierständen - Laborordnung

1. Die Laborordnung regelt das Verhalten in den Unterrichtsräumen mit Experimentierständen, an denen das Experimentieren mit elektrischen und anderen Betriebs-, Unterrichtsmitteln oder Einrichtungen erlaubt ist.
Für die jeweiligen Labore gelten entsprechende Regeln für das Experimentieren an den einzelnen Arbeitsplätzen.
Die Laborordnung ist Teil der Schul- und Hausordnung.
2. In den Unterrichtsräumen mit Experimentierständen sind folgende Regeln einzuhalten:
 - Die Auszubildenden haben in den Laborräumen den Anweisungen der Lehrkräfte Folge zu leisten!
 - Auszubildende dürfen sich nur unter Aufsicht in den Laborräumen aufhalten!
 - Essen und Trinken ist in den Laborräumen untersagt!
 - Kleidungsstücke dürfen nicht auf den Arbeitsplätzen abgelegt werden!
 - Taschen sind unter dem Versuchstisch abzustellen!
 - Uhren mit Metallbändern sowie Ringe und Halsketten sind vor dem Unterricht abzulegen!
 - Eine erhöhte Disziplin, Sauberkeit und Ordnung ist einzuhalten!
3. In allen Werkstätten der praktischen Ausbildung wird Arbeitskleidung getragen!
Bei der Durchführung von Versuchen und Experimenten ist entsprechende Schutzkleidung zu tragen.
4. Über persönliche gesundheitliche Beeinträchtigungen bzw. über Einnahme ärztlich verordnete Medikamente, die das Experimentieren beeinflussen, haben die Auszubildenden die Lehrkraft zu informieren.
5. Personen mit einem Herzschrittmacher oder Schwangeren ist das experimentelle Arbeiten unter Spannung und mit Chemikalien untersagt.
6. Bei Gefahr ist die Notschaltvorrichtung zu betätigen!
Bewusstes missbräuchliches Betätigen der Notschaltvorrichtung führt zu entsprechenden Disziplinarmaßnahmen!
7. Werden bewusst andere Lernende gefährdet oder Sachwerte der Einrichtung beschädigt ist das Experiment sofort abzubrechen. Das gilt auch, wenn Hardware und/oder Software an Computereinrichtungen verändert oder von der Lehrkraft nicht zugelassene Datenträger verwendet werden. Der Verursacher hat sich umgehend beim Schulleiter zu melden!
8. Die Ausgabe und das Wegräumen von Messgeräten, Laborgeräten und anderen Experimentiermitteln erfolgt grundsätzlich nach den Anweisungen der Lehrkraft!
9. Bei Unfällen sind die notwendigen Hilfsmaßnahmen sofort einzuleiten!
Jeder Unfall und jede Berührung mit spannungsführenden Teilen ist der Lehrkraft zu melden.
10. Die Auszubildenden sind halbjährlich über diese Laborordnung und die Regeln für das Experimentieren in den Unterrichtsräumen nachweislich zu belehren.

Jede Fahrlässigkeit, jeder bewusste Verstoß gegen diese Laborordnung führt zu entsprechenden Disziplinarmaßnahmen und kann mit dem Ausschluss vom Laborunterricht geahndet werden. Zur Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit hat die Lehrkraft das uneingeschränkte Weisungsrecht!